

E-mail

**Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union
Représentation Permanente de l'Autriche auprès de l'U. E.
Permanent Representation of Austria to the European Union**

von/de/from: Birgit Wilder
Telefon/Téléphone: +32 2 2345-227
Fax: +32 2 2356-227
E-Mail: birgit.wilder@bmeia.gv.at
Adresse/Mail: 30, avenue de Cortenbergh, B-1040 Bruxelles

an/à/to: BKAIV/4 – DI Mag. Wolf Huber
ÖROK

Datum/Date: 06. April 2007
Seiten/Pages: 1 + 10

Zl./No. 4.10.7/23/07

**Betreff/Objet/Subject: Entscheidung der Kommission vom 04.04.2007 zur
Genehmigung bestimmter Elemente des nationalen
strategischen Rahmenplans Österreichs
CCI2007AT16UNS001**

Die Ständige Vertretung übermittelt in der Anlage die Entscheidung der Kommission vom 04.04.2007.

i.A. Ursula Zöhrer



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 04/IV/2007

SG-Greffe(2007) D/ 202091

STÄNDIGE VERTRETUNG
ÖSTERREICHS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Av. de Cortenberg, 30

Ständige Vertretung Österreichs
bei der Europäischen Union
Brüssel

Eing.: 05-04-2007

Zahl: 4-10-7/23/07


Zuteilg.: Ablage

1040 BRUXELLES

Betreff: BEKANNTGABE GEMÄß ARTIKEL 254 DES EG-VERTRAGES

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, beigefügte Entscheidung an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

 **Karl VON KEMPIS**

Anl. : **K(2007)1462 endg.**

AT



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04/IV/2007
K (2007) 1462 endg.

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 04/IV/2007

**zur Genehmigung bestimmter Elemente des nationalen strategischen Rahmenplans
Österreichs
CCI 2007AT16UNS001**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 04/IV/2007

zur Genehmigung bestimmter Elemente des nationalen strategischen Rahmenplans Österreichs CCI 2007AT16UNS001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Dezember 2006, innerhalb von fünf Monaten nach Erlass der Entscheidung 2006/702/EG des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft², übermittelte Österreich der Kommission – nach Anhörung relevanter Partner gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 – einen nationalen strategischen Rahmenplan. Dieser nationale strategische Rahmenplan war in Absprache mit der Kommission erarbeitet worden.
- (2) Die Kommission hat keine Bemerkungen entsprechend Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgelegt.
- (3) Die von Österreich in dem nationalen strategischen Rahmenplan dargelegte Analyse der sozioökonomischen Lage steht in Einklang mit dem nationalen Reformprogramm. Der nationale strategische Rahmenplan analysiert das sozioökonomische Entwicklungsgefälle innerhalb der Regionen und Sektoren unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklungen der europäischen Wirtschaft und der Weltwirtschaft, der sozialen Disparitäten und benachteiligten Gruppen, der städtischen Gebiete sowie der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. In der Analyse werden die Antriebskräfte und Entwicklungstrends,

¹ ABl. L 210 vom 31.07.2006, S. 25. Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

² ABl. L 291 vom 21.10.2006, S. 11.

einschließlich der sektoralen und regionalen Dimension der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, für das gesamte Gebiet aufgezeigt.

- (4) Die Strategie des nationalen strategischen Rahmenplans betrifft den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013. Sie legt die Prioritäten und Ziele fest, die im Rahmen der operationellen Programme erreicht werden sollen. Die Strategie des nationalen strategischen Rahmenplans steht in Einklang mit den in der Entscheidung 2006/702/EG festgelegten kohäsionspolitischen Zielen der Gemeinschaft, den integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung gemäß der Entscheidung 2005/600/EG des Rates vom 12. Juli 2005 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten³ sowie den einschlägigen Beschäftigungsempfehlungen nach Artikel 128 Absatz 4 des EG-Vertrags.
- (5) Entsprechend dem nationalen strategischen Rahmenplan sind in den operationellen Programmen, die in den von Österreich vorgeschlagenen Listen festgehalten sind, 60 % der Ausgaben für das Ziel „Konvergenz“ und 78 % der Ausgaben für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für die Ausgabenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und deren Anhang IV vorzusehen.
- (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gewährleistet die Strategie überdies, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Berücksichtigung der Gender-Perspektive gefördert und die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten ergriffen werden.
- (7) Der nationale strategische Rahmenplan enthält Angaben über die Mechanismen und Verfahren zur Gewährleistung der Koordinierung zwischen den Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie den einschlägigen nationalen, sektoralen und regionalen Politiken Österreichs. Er enthält auch Angaben über die Mechanismen zur Gewährleistung der Koordinierung zwischen den genannten Interventionen und den Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Fischereifonds.
- (8) Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hat die Kommission die nationale Strategie und die festgelegten vorrangigen Themen zur Kenntnis genommen und sich vergewissert, dass die Liste der operationellen Programme mit diesen in Einklang steht.
- (9) Was die indikative jährliche Mittelzuweisung je Programm aus den einzelnen Fonds betrifft, so werden die für den gesamten Zeitraum verfügbare finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und deren jährliche Aufteilung in Euro

³ ABl. L 205 vom 06.08.2005, S. 21.

ausgedrückt. Die jährliche Aufteilung steht mit der relevanten Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2007 bis 2013 in Einklang.

- (10) Für das Ziel „Konvergenz“ ist es erforderlich, die Höhe der Ausgaben zur Einhaltung der Zusätzlichkeitsregel festzulegen.
- (11) Im Hinblick auf das Ziel „Konvergenz“ haben die Kommission und Österreich gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Höhe der öffentlichen Ausgaben oder der diesen gleichzusetzenden Ausgaben festgelegt, die während des Programmplanungszeitraums 2007 bis 2013 aufrechterhalten werden muss. Die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in realen Werten beliefen sich im vorangegangenen Programmplanungszeitraum auf 139.114.669 EUR. Auf dieser Grundlage ist die angestrebte Ausgabenhöhe unter Berücksichtigung der für die Finanzierung relevanten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt worden.
- (12) Für das Ziel „Konvergenz“ sieht die Strategie des nationalen strategischen Rahmenplans die Aktion zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz in Österreich vor –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der von Österreich vorgelegte nationale strategische Rahmenplan ist annehmbar. Die Kommission nimmt die von Österreich unterbreitete nationale Strategie zur Kenntnis. Für die folgenden vorrangigen Themen werden Fondsmittel bereitgestellt:
 - (1) Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
 - (2) Attraktive Regionen und Standortqualität
 - (3) Beschäftigungswachstum und Qualifizierung der Arbeitskräfte
 - (4) Territoriale Zusammenarbeit.
 - (5) Governance
2. Die in Anhang I aufgeführte Liste der operationellen Programme für das Ziel „Konvergenz“, mit denen diese Strategie umgesetzt werden soll, steht mit den vorrangigen Themen gemäß Absatz 1 in Einklang.
3. Die in Anhang II aufgeführte Liste der operationellen Programme für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, mit denen diese Strategie umgesetzt werden soll, steht mit den vorrangigen Themen gemäß Absatz 1 in Einklang.

Artikel 2

1. Die Beteiligung der Fonds an der Umsetzung der vorrangigen Themen, die für das gemeinsame Handeln der Gemeinschaft und Österreichs ausgewählt worden sind, beläuft sich für den gesamten Zeitraum 2007 bis 2013 auf 1.204.478.581 EUR.
2. Der Gesamtbetrag der verfügbaren Gemeinschaftsmittel wird vorerst indikativ wie folgt zwischen den Fonds aufgeteilt:

EFRE	680.066.021 EUR
ESF	524.412.560 EUR.
3. Die indikative jährliche Mittelzuweisung je Programm aus den einzelnen Fonds ist in Anhang III aufgeführt.

Artikel 3

Im Hinblick auf das Ziel „Konvergenz“ wird die Höhe der Ausgaben zur Einhaltung der Zusätzlichkeitsregel gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 auf 139.114.669 EUR zu Preisen von 2006 festgesetzt.

Artikel 4

Die Aktion zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz in Österreich ist in Anhang IV aufgeführt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 04/IV/2007.

*Für die Kommission
Danuta Hübner
Mitglied der Kommission*



ANHANG I

Liste der operationellen Programme für das Ziel „Konvergenz (Phasing Out)“

CCI-Nr.	Bezeichnung des Programms
2007AT161PO001	Operationelles Programm Burgenland (EFRE)
2007AT051PO001	Operationelles Programm Burgenland (ESF)

ANHANG II

Liste der operationellen Programme für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

CCI-Nr.	Bezeichnung des Programms
2007AT052PO001	Operationelles Programm Österreich (ESF)
2007AT162PO001	Operationelles Programm Niederösterreich (EFRE)
2007AT162PO002	Operationelles Programm Oberösterreich (EFRE)
2007AT162PO003	Operationelles Programm Vorarlberg (EFRE)
2007AT162PO004	Operationelles Programm Wien (EFRE)
2007AT162PO005	Operationelles Programm Kärnten (EFRE))
2007AT162PO006	Operationelles Programm Salzburg (EFRE)
2007AT162PO007	Operationelles Programm Steiermark (EFRE-
2007AT162PO008	Operationelles Programm Tirol (EFRE)

ANHANG III

Indikative jährliche Mittelzuweisung

Ziel Konvergenz (Phasing Out) 2007-2013

Konvergenz (Phasing Out)		Angaben in Euro zu laufenden Preisen									
		Gemeinschaftsbeteiligung									
OP	Fonds	Gesamt	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013		
	EFRE										
Burgenland	EFRE	125.026.964	20.825.461	19.914.347	18.958.459	17.956.369	16.906.613	15.807.682	14.658.033		
	ESF										
Burgenland	ESF	52.140.000	8.684.843	8.304.881	7.906.247	7.488.345	7.050.565	6.592.279	6.112.840		
	Gesamt										
Gesamt alle Fonds NSRF 07-13	alle Fonds	177.166.964	29.510.304	28.219.228	26.864.706	25.444.714	23.957.178	22.399.961	20.770.873		
Gesamt EFRE	EFRE	125.026.964	20.825.461	19.914.347	18.958.459	17.956.369	16.906.613	15.807.682	14.658.033		
Gesamt ESF	ESF	52.140.000	8.684.843	8.304.881	7.906.247	7.488.345	7.050.565	6.592.279	6.112.840		

Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013

Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung		Angaben in Euro zu laufenden Preisen									
		Gemeinschaftsbeteiligung									
OP	Fonds	Gesamt	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013		
	EFRE										
Kärnten	EFRE	67.388.430	9.064.550	9.245.841	9.430.757	9.619.372	9.811.760	10.007.995	10.208.155		
Niederösterreich	EFRE	145.646.798	19.591.236	19.983.060	20.382.722	20.790.376	21.206.184	21.630.307	22.062.913		
Oberösterreich	EFRE	95.543.517	12.851.745	13.108.780	13.370.956	13.638.375	13.911.143	14.189.365	14.473.153		
Salzburg	EFRE	13.813.480	1.858.078	1.895.240	1.933.145	1.971.807	2.011.244	2.051.468	2.092.498		
Steiermark	EFRE	155.091.854	20.857.673	21.274.827	21.700.323	22.134.330	22.577.016	23.028.557	23.489.128		
Tirol	EFRE	34.772.988	4.677.383	4.770.930	4.866.349	4.963.676	5.062.949	5.164.208	5.267.493		
Vorarlberg	EFRE	17.660.129	2.375.499	2.423.008	2.471.468	2.520.898	2.571.316	2.622.743	2.675.197		
Wien	EFRE	25.151.861	3.383.226	3.450.891	3.519.908	3.590.307	3.662.113	3.735.355	3.810.061		
	ESF										
Österreich	ESF	472.272.560	63.526.305	64.796.832	66.092.769	67.414.624	68.762.916	70.138.175	71.540.939		
	Gesamt										
Gesamt alle Fonds NSRF 07-13	alle Fonds	1.027.311.617	138.185.695	140.949.409	143.768.397	146.643.765	149.576.641	152.568.173	155.619.537		
Gesamt EFRE	EFRE	555.039.057	74.659.390	76.152.577	77.675.628	79.229.141	80.813.725	82.429.998	84.078.598		
Gesamt ESF	ESF	472.272.560	63.526.305	64.796.832	66.092.769	67.414.624	68.762.916	70.138.175	71.540.939		

Anhang IV

Aktion zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz

Aufgrund der langjährig eingespielten und gut funktionierenden Verwaltungsstrukturen in Österreich sowohl auf Ebene des Bundes, der Länder und Gemeinden besteht im Rahmen des Ziel "Konvergenz" (Phasing-Out) Programms Burgenland kein besonderer Bedarf an einer spezifischen Aktion zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz.

Dennoch werden unabhängig von der Umsetzung der EU-Programme in Österreich auf allen Verwaltungsebenen seit Jahren und auch weiterhin laufend allgemeine Maßnahmen der Verwaltungsreform gesetzt, um neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen seitens der öffentlichen Verwaltung entsprechend begegnen zu können.